



Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Entsprechend der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), gebe ich folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Gemäß dem Beschluss der Landesregierung von Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Ministerialblatt Nr. 22 vom 26.06.2023, MBl. LSA S. 198) finden die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und den Vertretungen der Ortschaften am **Sonntag, den 09. Juni 2024**, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Wahl des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale)

1. Wahlbereich

Die Stadt Naumburg (Saale) als Wahlgebiet bildet nach § 7 Abs. 1 KWG LSA einen Wahlbereich.

2. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) beläuft sich auf 40 Personen gemäß des § 37 Abs. 1 i. V. m. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209).

Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 45, gemäß des § 21 Abs. 4 KWG LSA. Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser Bewerberin bzw. dieses Bewerbers enthalten.

3. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

1. Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gemäß § 30 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501) auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 dieses Gesetzes zu erbringen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Formblätter werden auf Anforderung gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 1 KWO LSA vom Gemeindegewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hierzu sind Anfragen an die E-Mail-Adresse wahlen@naumburg-stadt.de oder aber postalisch an die folgende Adresse zu richten:

Wahlbüro
Markt 1
06618 Naumburg (Saale)

3. Bei den folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
 - Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 - DIE LINKE (DIE LINKE)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - Alternative für Deutschland (AfD)
 - Freie Demokratische Partei (FDP)
 - Die Heimat (HEIMAT)
 - Freie Wählervereinigung Burgenland e.V. (FW-BLK)
 - Vereinte Bürgerliste für Naumburg, Bad Kösen und die angeschlossenen Gemeinden (VBL)
 - Bündnis für Bad Kösen (BBK)

III. Wahl der Vertretungen für die Ortschaften der Stadt Naumburg (Saale)

Gemäß § 81 Abs. 1 KVG LSA werden Ortschaften durch die Hauptsatzung bestimmt. Diese sind in § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) (Hauptsatzung) festgelegt. Die Ortschaft bildet nach § 2 Abs. 3 KWG LSA ein Wahlgebiet.

Bei den folgenden Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften für den Wahlvorschlag die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans (§ 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG LSA):

- Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind dabei zu beachten (siehe auch Punkt II.3.2. der Bekanntmachung).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser Bewerberin bzw. dieses Bewerbers enthalten.

1. Ortschaft Neidschütz / Boblas

Der Ortschaftsrat von Neidschütz / Boblas verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freiwillige Feuerwehr Boblas (FFW)

Bei folgenden Einzelbewerber/innen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerberin Bianca Börner
- Einzelbewerberin Katy Nützmänn

2. Ortschaft Wettaburg / Meyhen / Beuditz

Der Ortschaftsrat von Wettaburg / Meyhen / Beuditz verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Wählergemeinschaft Beuditz/Meyhen/Wettaburg

Bei folgenden Einzelbewerber/innen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Steffen Kühnert
- Einzelbewerberin Claudia Mallok

3. Ortschaft Flemmingen / Neuflemmingen

Der Ortschaftsrat von Flemmingen / Neuflemmingen verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)

4. Ortschaft Kleinjena / Großjena / Roßbach / Großwilsdorf

Der Ortschaftsrat von Kleinjena / Großjena / Roßbach / Großwilsdorf verfügt über 7 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 12 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 9 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteior-
gans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Wählervereinigung Burgenland e. V. (FW-BLK)

Bei folgenden Einzelbewerber/innen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Torsten Grober

5. Ortschaft Eulau

Der Ortschaftsrat von Eulau verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteior-
gans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christliche Demokratische Union (CDU)

Bei folgenden Einzelbewerber/innen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Peter Gaudig

6. Ortschaft Schellsitz

Der Ortschaftsrat von Schellsitz verfügt über 3 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 8 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteior-
gans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Alternative Schellsitz

Bei folgenden Einzelbewerber/innen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Marco Weber

7. Ortschaft Bad Kösen

Der Ortschaftsrat von Bad Kösen verfügt über 15 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 20 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 41 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis für Bad Kösen (BBK)

8. Ortschaft Prießnitz

Der Ortschaftsrat von Prießnitz verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Prießnitz (UWP)

9. Ortschaft Janisroda / Neujanisroda

Der Ortschaftsrat von Janisroda / Neujanisroda verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Nr. 9 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergemeinschaft Janisroda/Neujanisroda

10. Ortschaft Crölpa-Löbschütz

Der Ortschaftsrat von Crölpa-Löbschütz verfügt über 5 ehrenamtliche Mitglieder (§ 21 Abs. 2 Nr. 10 Hauptsatzung). Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 und 2 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählervereinigung Crölpa-Löbschütz (WVCL)

IV. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) und der Vertretungen der Ortschaften am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig beim Gemeindevorstand, Markt 1, 06618 Naumburg (Saale), einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am
Dienstag, den 02. April 2024, 18.00 Uhr.

2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerber/innen unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 und 9 KWG LSA).

Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

3. Gemäß § 27 Abs. 2 KWG LSA können nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber/innen sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt

werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, die Zweifel an dessen bzw. deren Identität begründen. Fehlende Zustimmungserklärungen eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin nach § 21 Abs. 8 KWG LSA, fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA sowie eine Abschrift der Niederschrift nach § 24 Abs. 3 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

V. Wahlanzeige

Die Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt (Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) spätestens

Montag, den 04.03.2024, 18.00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand,
- Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder seiner bzw. ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Landesvorstandes, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. Bei mehreren gleichrangigen Parteiorganisationen genügt die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 22 Abs. 1 KWG LSA).

VI. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag entsprechend dem Muster der Anlage 5b KWO LSA einzureichen.

Naumburg (Saale), den 18.12.2023



Dr. Lars-Peter Maier
Gemeindewahlleiter